

Ergänzungen zu Pkt. 10 – Weitere besondere Vertragsbedingungen,
Formblatt 214

- 10.2. Bei einer Auftragssumme unter 250.000,00 € netto werden als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Pkt. 4 an den Zahlungen bis zur beanstandungsfreien Abnahme 5% einbehalten, sofern diese Sicherheitsleistung generell vereinbart wurde.
- 10.3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistung wird auf 4 Jahre festgelegt.
Rückgabezeitpunkt der Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B): Ablauf der Verjährungsfrist gem. § 13 VOB/B.
- Auf die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche nach Punkt 5 wird bis zu einer vorläufigen Abrechnungssumme von 100.000,00 € brutto verzichtet, sofern diese Sicherheitsleistung generell vereinbart wurde.
- 10.4. Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Der Prämienanteil des Auftragnehmers in Höhe von 0,18% der Abrechnungssumme wird an der Schlussrechnung abgezogen.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt den Verzicht auf den durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Versicherungsschutz der Bauleistungsversicherung und kümmert sich eigenständig um ausreichenden Versicherungsschutz. Damit entfällt der Abzug des Prämienanteils durch den Auftraggeber. *
- 10.5. Der Auftraggeber stellt den Baustrom, das Bauwasser und Toiletten zur Verfügung. Baustrom und Bauwasser kann an zentraler Stelle entnommen werden. Baustrom darf ausdrücklich nicht für Heizzwecke verwendet werden. Die Verteilung zum jeweiligen Einsatzort ist Sache des Auftragnehmers. Die Kosten werden mit 0,3% der Abrechnungssumme an der Schlussrechnung abgezogen.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt den Verzicht auf die Bereitstellung von Baustrom, Bauwasser und Toiletten durch den Auftraggeber und schafft hier eigenständig ausreichend Versorgung entsprechend seinem Bedarf und gesetzlichen Vorschriften. Vor Arbeitsbeginn ist dem Auftraggeber ein entsprechendes Versorgungskonzept zur Abstimmung und Zustimmung vorzulegen. Damit erfolgt kein Abzug des pauschalen Kostenanteils an der Schlusszahlung durch den Auftraggeber. *
- 10.6. Der Auftragnehmer hat täglich für die Reinhaltung der Baustelle zu sorgen. Sämtlich anfallende Schutt- und Altbaustoffe sowie Verpackungsmaterial sind nach Vorgaben der Entsorgungsrichtlinien einschl. Fracht abzutransportieren.
- 10.7. Der Bauherr lässt ein gemeinsames Bauschild aufstellen. Je Gewerk werden die Kosten anteilig mit netto 200,00 € an der Schlussrechnung abgezogen.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt den Verzicht auf die Bereitstellung eines gemeinsamen Bauschildes durch den Auftraggeber. Die Ausweisung der Baustelle erfolgt eigenständig durch den Auftragnehmer. Damit erfolgt kein Abzug des pauschalen Kostenanteils an der Schlusszahlung durch den Auftraggeber. *
- 10.8. Rechnungen gemäß § 14 VOB/B sind mit der Leitweg-ID **06431000-LSG193821125-49** / Projekt-Nr. / Angaben gem. § 14 UStG als E-Rechnung per

E-Mail an folgende Email-Adressen zu senden:

AN: rechnungen.lsg@kreis-bergstrasse.de

CC: der im Auftragsschreiben durch den Auftraggeber benannten Objekt- / Bauüberwachung

CC: der Projektleitung des Auftraggebers (generisches Postfach zum Projekt)

- 10.9. Bei Abschlagsrechnungen werden die Auszahlungsbeträge vom Auftraggeber auf volle Hundert Euro Beträge abgerundet.
- 10.10. Für die gesamte Bauablauffrist ist vom Bauleiter des AN, Polier bzw. Vorarbeiter ein Baustellentagebuch zu führen, mit der Angabe der ausgeführten Arbeiten, den eingesetzten Arbeitskräften (Name, Anzahl, und Qualifikation), Arbeitsbeginn und -ende, Besprechungstermine, Wetterlage, verbaute Materialien, Stundenlohnarbeiten und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Das Protokoll ist im Original und einer Kopie der Bauleitung wöchentlich, unaufgefordert im Rahmen der Baubesprechung zu übergeben.
- 10.11. Es finden regelmäßige - wöchentliche - Baustellenkoordinationsgespräche statt. Der Auftragnehmer sichert die Teilnahme von einem bevollmächtigten Vertreter zu.
- Sollte durch den Auftragnehmer nach Aufforderung der Bauleitung des AG nicht an den regelmäßigen wöchentlichen Baustellenkoordinationsgesprächen teilgenommen werden, werden für jede fehlende Teilnahme pro Termin netto 100,00 € von den durch den AN in Rechnung gestellten Forderungen abgezogen.
- 10.12. Die neuesten Bestimmungen für die Abfallentsorgung im Kreis Bergstraße sind einzuhalten. Für alle durch den Abbruch anfallenden Stoffe ist ein Entsorgungsnachweis einer staatlich anerkannten Deponie vorzulegen.
- Auf Wiederverwertung ist besonders zu achten.
- Alle Transport- und Deponiegebühren sind soweit im Leistungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt in den Einheitspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.
- 10.13. Bei Arbeiten, die im laufenden Schulbetrieb durchgeführt werden, ist die entsprechende Vermeidung von Störungen und Behinderungen vorzusehen.
- Insbesondere wird auf die erhöhten erforderlichen Vorkehrungen gegen Unfallgefahren hingewiesen, die der Schulbetrieb mit sich bringt.
- Außerhalb der hessischen Schulferien müssen die Arbeiten auf den laufenden Schulbetrieb abgestimmt werden, d.h. lärmintensive Arbeiten wie Stemmen, Schlagbohren, Trennschleifen etc. sind in der unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag durchzuführen und im Vorfeld mit der Bauleitung abzustimmen.
- Staubintensive Arbeiten sind ebenfalls im Vorfeld mit der Bauleitung abzustimmen. Diese Arbeiten sind während der Pausenzeiten der Schule zu unterbrechen, wenn eine Beeinträchtigung der angrenzenden Pausenhofflächen durch die Arbeiten verursacht wird.
- Diese Anweisungen sind strikt einzuhalten.
- Daraus resultierende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt für alle Positionen des gesamten Leistungsverzeichnisses.

- 10.14. Die Zufahrt zur Baustelle führt über die ~~XXX~~. Zur Reduzierung der Unfallgefahr ist der Baustellenverkehr auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Es ist gewünscht Anlieferungen mit den Lieferanten auf die unterrichtsfreie Nachmittagszeit zu begrenzen.
- 10.15. Mit umbaubedingten Unterbrechungen bei der Bauausführung ist zu rechnen.
- 10.16. Alle auf der Baustelle Beschäftigten haben zu jeder Zeit einen gültigen Sozialversicherungsausweis, sowie einen Personal- oder anderen amtlich gültigen Ausweis bei sich zu führen, mit dem sie sich eindeutig identifizieren.
- 10.17. Ausführungspläne und sonstige Unterlagen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Die digitalen Daten werden per E-Mail übermittelt oder auf einem ftp-Server zur Verfügung gestellt, zu dem der Auftragnehmer einen Zugang erhält. Bei Einstellung auf dem ftp-Server erhält der Auftragnehmer eine E-Mail als Benachrichtigung. Als Übergabezeitpunkt an den Auftragnehmer gilt das Datum der elektronischen Versendung bzw. Benachrichtigung. Für Versendungen / Benachrichtigungen nach 17:00 Uhr gilt das Datum des nächsten Werktages als Übergabezeitpunkt. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Vorliegen der aktuellen Planunterlagen auf der Baustelle. – Zusätzlich erforderliche Fertigungen von Plänen und Unterlagen in Papierform, sind vom Auftragnehmer zu erstellen.
- Die dem Auftragnehmer überlassenen Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne dessen Genehmigung dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- ~~10.18. Für das Projekt wurde ein Projekthandbuch ausgearbeitet, dass die organisatorischen, sowie aufgabenbezogene Prozesse im Rahmen der Projektdurchführung für alle Projektbeteiligten verbindlich regelt. Die Festlegungen des Projekthandbuches sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Das Projekthandbuch wird auf einem ftp-Server zur Verfügung gestellt, zu dem der Auftragnehmer einen Zugang erhält.~~
- 10.19. Urkalkulation
- Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, können aufgefordert werden, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters oder Auftragnehmers geöffnet werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und danach verschlossen zu den Vergabeakten zu nehmen.
- Der Auftraggeber kann von dem für die Beauftragung vorgesehenen Bieter verlangen, dass dieser seine Urkalkulation in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe einreicht. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet werden. Der Auftragnehmer kann einen Beauftragten bestimmen, der an der Öffnung und Prüfung der Grundlagen der Preise vertretungsberechtigt teilnimmt.
- Die Urkalkulation ist bei einem Auftragswert von > 80.000,- € brutto spätestens drei Wochen nach Auftragserteilung unaufgefordert durch den Auftragnehmer vorlegen.

Im Rahmen der Urkalkulation ist durch den Auftragnehmer eine detaillierte Aufschlüsselung der allgemeinen Geschäftskosten (AGK) und der Baustellengemeinkosten (BGK) nachvollziehbar darzustellen. Dabei sind alle einzelnen Bestandteile dieser Kosten der Höhe nach anzugeben und diesen Kosteneigenschaften wie umsatzabhängig, zeitabhängig oder zeitunabhängig zuzuordnen.

- 10.20. Der Auftragnehmer sowie seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 HVTG jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Sie haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

Der Auftraggeber darf angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in diese Unterlagen, insbesondere in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller Nachunternehmer und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Unterlagen elektronisch in Textform zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber nutzt die zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zum oben genannten Zweck. Die Unterlagen dürfen beim Auftraggeber höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags mit dem Auftragnehmer aufbewahrt werden.

Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.

- 10.21. Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt wird Vertragsbestandteil.

- 10.22. Verzögerungen der Fertigstellung, die vom Auftragnehmer verursacht werden, führen zu Mehrkosten des Auftraggebers. Zur Sicherstellung des Unterrichts werden beispielsweise Container angemietet. Kosten einer verlängerten Anmietzeit werden dann als Schaden geltend gemacht.

Auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermine wird daher besonderen Wert gelegt. Dies gilt auch für Zwischentermine. Die Anwendung von Vertragsstrafen bleibt davon unberührt.

- 10.23. Die Unterlagen zur Baustellenverordnung (SiGeKo-Mappe) werden digital bereitgestellt. Sollten vom Auftragnehmer Nachunternehmer eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer umgehend diese Unterlagen dem Nachunternehmer zu übergeben. Der Erhalt der Unterlagen ist umgehend textlich nachzuweisen.

- 10.24. Entgegen der im Formular 214 Besondere Vertragsbedingungen unter Punkt 2.1 und 2.2 formulierten Regelung zur Gestaltung der Vertragsstrafe wird diese in allen Fällen auf Basis der festgestellten Abrechnungssumme (netto) nach Abzug aller Kürzungen und Einbehalte ermittelt. Die Begrifflichkeit Auftragssumme besitzt keine Gültigkeit und ist durch den Begriff Abrechnungssumme zu ersetzen.

* sofern der Auftragnehmer diese Option wählt, ist das Beiblatt 214-1 dem Angebotsschreiben (213) mit Angebotsabgabe als Anlage beizulegen, um Vertragsbedingung zu werden.